

# **Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan 05.10 „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schal- lenburg“**

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



Yanmaz Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG



Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.

Dortmund, Dezember 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG .....	2
2.1.	Rechtsgrundlagen .....	2
3.	Ausgangssituation.....	4
3.1.	Planungsrelevante Arten - Bestandssituation.....	4
3.2.	Biotopstrukturen im Betrachtungsraum .....	7
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	8
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	9
5.1.	Fledermäuse.....	9
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	9
5.2.	Vögel .....	10
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	12
5.3.	Amphibien / Reptilien .....	12
5.3.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	13
5.4.	Schmetterlinge .....	13
5.4.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	13
6.	Zusammenfassende Beurteilung.....	14
7.	Literatur und Quellen.....	15
8.	Anhang .....	16
8.1.	Fotodokumentation .....	16

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Gestaltungsplan.....	1
Abbildung 2: Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs.....	7

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5107 "Brühl" (Quadranten 3 u. 4) .....	5
---------------------------------------------------------------------------------------	---

## 1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat am 29.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplans 05.10 „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg“ beschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Wohnstandort im Brühler Ortsteil Schwadorf geschaffen werden.

Das städtebauliche Konzept sieht auf der ca. 2,9 ha großen Fläche eine Ergänzung vorhandener Wohnbebauung vor. Im Sinne einer Nutzungsmischung entstehen heterogene städtebauliche sowie architektonische Qualitäten und Gebäudetypen (Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser). Zur Realisierung werden unter anderem die Entfernung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden erforderlich.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.



Abbildung 1: Gestaltungsplan (plan-lokal, Dezember 2019)

## 2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten:*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Arten-schutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

### **3. Ausgangssituation**

#### **3.1. Planungsrelevante Arten - Bestandssituation**

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden hierzu vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Plangebietsumfeld.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 5107 "Brühl" (Quadranten 3 und 4) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen "Äcker", „Gärten" und „Gebäude“ wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 25. April 2017 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden.

Artenschutzrechtlicher Beitrag  
zum Bebauungsplan 05.10 „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg“

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5107 "Brühl" (Quadranten 3 und 4); Lebensraumtypen „Äcker“, „Gärten“ und „Gebäude“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensstätten-Kategorien		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Äcker	Gärten	Gebäude
<b>Säugetiere</b>						
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	FoRu!
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!

**Artenschutzrechtlicher Beitrag  
zum Bebauungsplan 05.10 „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg“**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensstätten-Kategorien		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Äcker	Gärten	Gebäude
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		FoRu
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	(FoRu)	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	Na	FoRu
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Ru, Na		
<b>Amphibien</b>						
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)	(FoRu)	
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Spalte 1: Wissenschaftlicher Artname Spalte 2: Deutscher Artname Spalte 3: Status in NRW Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (ATL): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; -verschlechternd + verbessernd Spalte 5, Spalte 6 und Spalte 7: Lebensraumstätten Acker, Gärten und Gebäude: FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum):						

### 3.2. Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen der Ortsbegehung am 25. April wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Der dreieckige, nach Süden zulaufende Planungsraum unterliegt überwiegend einer ackerbaulichen Nutzung mit Sonderkulturen (u. a. Schnittlauch, Salat). Im Nordwesten befinden sich zudem Bestandsgebäude eines landwirtschaftlichen Gemüseanbaubetriebes. Am südlichen Ende des Planungsraums verläuft im Bereich einer Grünfläche mit Baumbestand der, in diesem Teil verrohrte, Dickopsbach. Weiter westlich grenzt an der Lindenstraße/Bonnstraße Wohnbebauung mit Gärten an. Östlich bildet die Straße An der Schallenburg die Grenze.



Abbildung 2: Luftbild darstellung des Geltungsbereichs; WMS NW DOP20; WMS NW DGK5 (Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))); durch eigene Darstellung ergänzt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Rheinland“ (NTP-010), welcher sich westlich von Köln und Bonn erstreckt. Im Planungsraum befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW.

Unmittelbar südöstlich befindet sich im Bereich der Schallenburg jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Dickopsbach“ (LSG-5107-0019). Dieses wird in Teilbereichen von der Biotopkatasterfläche „Teilabschnitt des Dickopsbachs“ (BK-5107-561) überlagert.

Die Funktionen der schutzwürdigen Bereiche bleiben von der Planung unberührt. Austauschbeziehungen zwischen Plangebiet und den vorhandenen Schutzgebieten sowie schutzwürdigen Biotopen sind möglich.

## 4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Abriss bzw. der Errichtung der neuen Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können zudem mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten, so dass hier durch die bereits bestehende Nähe zu bebauten Bereichen und Verkehrswegen insgesamt keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Rahmen der Errichtung neuer Bebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

## 5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Die Konfliktanalyse orientiert sich an den in Abb. 1 dargestellten Planungsinhalten und den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche am Siedlungsrand handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

### 5.1. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) wird mit dem Großen Mausohr lediglich eine Fledermausart aufgeführt, für die die vorhandenen Lebensraumtypen ein potenzielles Nahrungshabitat bzw. eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Bei dem Großen Mausohr handelt es sich um die größte heimische Gebäudefledermaus, welche in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Sie bezieht bevorzugt Quartiere in großen, ungestörten Gebäuden wie zum Beispiel auf den Dachböden von Kirchen oder Schlössern.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befinden sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die über Spalten und Öffnungen für Fledermäuse potenziell zugänglich sind. Ein Vorkommen anspruchsvoller Fledermausarten wie zum Beispiel auch des Großen Mausohrs ist aufgrund weitgehend ungeeigneter Lebensraumansprüche allerdings nicht zu erwarten. Ein Vorkommen anpassungsfähiger und weit verbreiteter Arten wie der Zwergfledermaus, die aufgrund ihrer geringen Körpergröße auch kleinste Schlupflöcher z. B. in Gebäudespalten nutzt, kann hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Die im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen weisen nur eine geringe Eignung als Fledermausquartiere auf. Allenfalls ist eine temporäre Nutzung von Rindenspalten o. ä. als Einzel- oder Zwischenquartier denkbar.

Als Jagdrevier sind die intensiv genutzten Ackerflächen und die Gartenbereiche als nachrangig anzusehen.

#### 5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Beachtung des „worst-case-Ansatzes“ ist zumindest eine temporäre Nutzung vorhandener Gehölze als Einzel- oder Zwischenquartier von Fledermäusen möglich. Zur Überwinterung benötigen Fledermäuse frostfreie Höhlen mit einer ausreichenden Wandstärke, sodass Winterquartiere nicht zu erwarten sind. Um Tötungen in Folge von Baumfällungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind Bäume

daher nur während der Wintermonate zwischen Anfang Dezember und Ende Februar zu fallen. Ausreichend Ausweichhabitate stehen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudenutzender Fledermausarten. Daher wird eine Begutachtung der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf einen möglichen Fledermausbesatz durch einen Fachgutachter erforderlich. Erst nach der abschließenden Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch für gebäudebewohnende Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden. Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden, sind u. U. weitere Maßnahmen erforderlich und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand, Nähe zur Autobahn) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz potenziell vorkommender Arten sind weder während der zeitlich beschränkten Bauphase noch durch die geplante bauliche Nutzung erhebliche Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer ggf. im Umfeld vorhandenen lokalen Fledermaus-Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

## 5.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden insgesamt 30 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1), welche die vorhandenen Lebensraumtypen potenziell als Nahrungs- oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Nähe zur Autobahn ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten anthropogene Störungen sowie Straßen- und Siedlungsnähe tolerieren. Der Abstand der nördlichen Planungsraumgrenze zur Autobahn 553 beträgt ca. 340 m. Zwischen der Gartenrandbepflanzungen der Wohnbebauung an der Bonnstraße/Lindenstraße im Westen und dem Wirtschaftsweg An der Schallenburg im Osten liegen maximal ca. 140 m. Zusätzlich stellen die an der nördlichen Planungsraumgrenze vorhandenen Folientunnel und die östlich des Geltungsbereiches gelegenen Hofstellen vorhandene Vertikalstrukturen dar. Zur Einschätzung der Habitateignung werden daher unter anderem die typischen Meideverhalten zu Vertikalstrukturen (MKUNLV, 2013) sowie die Effektdistanzen gem. der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) herangezogen. Unter der Effektdistanz wird hierbei die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart verstanden.

Aufgrund der vorhandenen optischen Störreize und Kulisseneffekte ist der Planungsraum als Habitat für die im Messtischblatt vorkommenden Rastvögel / Wintergäste Kornweihe, Waldwasserläufer und Kiebitz ungeeignet.

Für den überwiegenden Teil der aufgelisteten planungsrelevanten Arten dienen die Acker- und Gartenflächen lediglich als potenzielle Nahrungshabitate. Hierbei handelt es sich um Habicht, Sperber, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Stormöwe, Feldsperling, Uferschwalbe, Waldkauz, Star und Schleiereule. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der weitreichenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in der unmittelbaren Umgebung zum Eingriffsbereich, ist das potenzielle Nahrungshabitat als nicht essentiell anzusehen.

Als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen die Ackerflächen ausschließlich für die im Messtischblatt als Brutvögel vorkommenden Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören Feldlerche, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer, Wachtel, Rebhuhn und Schwarzkehlchen. Empfindliche Brutvögel des Offenlandes halten allgemein größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. So ist beispielsweise bekannt, dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen und > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen einhält (vgl. MKUNLV, 2013). Analog ist hier ein Abstand zu Gebäudestrukturen von ca. 120 m anzunehmen. Kiebitz und Rebhuhn halten Abstände bis ca. 100 m bzw. 120 m zu Vertikalstrukturen ein; die Wachtel sogar bis zu 200 m. Gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMVI 2010) weisen - bis auf die Wachtel - all diese Arten eine Effektdistanz von mindestens 200 m auf. Die Wachtel weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Verkehrsflächen auf, hält aber eine Fluchtdistanz von 50 m zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen ein. Mit der Siedlungs- und Straßennähe sind zudem Gefahrenquellen z. B. durch Katzen und freilaufende Hunde verbunden. Unter Berücksichtigung der Distanzverhalten und vorhandenen Störeinflüsse sowie Gefahrenquellen, die durch die ebene Lage im Raum auch deutlich wahrnehmbar sind, ist daher ein Vorkommen planungsrelevanter Offenlandarten im Planungsraum nicht zu erwarten.

Auch eine Nutzung der betroffenen Gartenbereiche durch planungsrelevante Vogelarten wie Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall, Pirol, Star und Steinkauz kann unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung und Vorbelastungssituation weitgehend ausgeschlossen werden. Vorkommen von nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ sind jedoch in den Gehölzbereichen denkbar.

Die im Geltungsbereich befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude stellen aufgrund der vorhandenen Strukturen und Einflugsmöglichkeiten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Kulturfolger wie Schwalben oder für weitere "Allerweltsarten" (z.B. Hausrotschwanz oder Haussperling) dar.

### **5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Bereich der vom Eingriff betroffenen Acker- und Gartenflächen nicht zu erwarten. Vorkommen von nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ in den Gehölzbeständen sind jedoch möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) kann eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Einzeltieren oder Gelegen gehölzwohnender Vogelarten jedoch vermieden werden. Ausreichend Ausweichhabitate stehen für gehölzwohnende „Allerweltsvogelarten“ in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Im Bereich der Abrissgebäude können neben Vorkommen von „Allerweltsvogelarten“ auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Gebäudebrüter nicht ausgeschlossen werden. Daher wird eine Begutachtung der Gebäude auf ein mögliches Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten durch einen Fachgutachter erforderlich. Erst nach der abschließenden Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Gebäudebrüter sicher ausgeschlossen werden. Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Vorkommen erbracht werden, sind u. U. weitere Maßnahmen erforderlich und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten, sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht ersichtlich.

### **5.3. Amphibien / Reptilien**

Für das Messtischblatt 5107 "Brühl" (Quadrant 4) wird die planungsrelevante Wechselkröte mit einem potenziellen Vorkommen in den Lebensraumtypen „Acker“ und „Garten“ aufgeführt. Aus einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben sich keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Potenzielle Laichhabitate (Fortpflanzungsstätten) für Amphibien in Form von Kleingewässern sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Nachweise der Wechselkröte gibt es weiter östlich im Bereich eines vorhandenen Kieswerkes auf dem Stadtgebiet Wesseling. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand kommt dem Untersuchungsraum ebenso keine Bedeutung als Wanderkorridor zu.

Potenzielle Lebensräume für die Artengruppe der Reptilien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

### **5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Aufgrund mangelnder Lebensraumeignung des Betrachtungsraumes und der Lage am Siedlungsrand sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilien im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

## **5.4. Schmetterlinge**

Der planungsrelevante Nachtkerzen-Schwärmer wird für das Messtischblatt 5107 "Brühl" (Quadrant 3) aufgeführt. Der Nachtkerzen-Schwärmer nutzt Hochstaudenfluren oder Ruderalflächen mit Beständen von Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich als Fortpflanzungsstätten. Diese sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

### **5.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen innerhalb des Eingriffsbereiches kann eine Betroffenheit und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 6. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach derzeitigem Kenntnisstand nur unter Beachtung weiterer Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Demnach können (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell in betroffenen Gehölzbeständen vorkommenden „Allerweltsvogelarten“ oder Fledermäusen nur mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Entfernung von Gehölzen in einem für beide Artengruppen konfliktarmen Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchgeführt wird.

Des Weiteren stellen die Abrissgebäude potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten anpassungsfähiger Fledermausarten sowie planungsrelevanter Vogelarten dar. Aus diesem Grund wird eine zusätzliche Begutachtung der Abrissgebäude auf einen möglichen Fledermausbesatz bzw. ein Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten durch einen Fachgutachter erforderlich. Erst nach der abschließenden Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung können auch die Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermäuse bzw. Vogelarten sicher ausgeschlossen werden. Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Vorkommen erbracht werden, sind u. U. weitere Maßnahmen erforderlich und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

## 7. Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2019): [https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna\\_evo/meldungen.php](https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 10.06.2019).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

KIEL, E.-F. (2019): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2019): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 10.06.2019).

LANUV (2019): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 10.06.2019).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (Stand 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

PLAN-LOKAL (2019): Bebauungsplan-Entwurf 05.10, Stand: Dezember 2019.

PLAN-LOKAL (2019): Gestaltungsplan-Entwurf 05.10, Stand: Dezember 2019.

## 8. Anhang

### 8.1. Fotodokumentation



Blick von Süden auf Ackerflächen



Blick von Osten auf Ackerflächen und angrenzende Gartenbereiche



Blick von Osten auf Ackerflächen



Blick von Norden auf Ackerflächen



Blick auf betroffene Gartenbereiche



Blick auf Teil der betroffenen Gebäude